

Art. 24 EGJN

EGJN - Jurisdiktionsnorm – Einführungsgesetz

🕒 Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 14.08.2026

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist der Justizminister beauftragt.

Derselbe hat alle zur Einführung und Durchführung des gegenwärtigen Gesetzes und der Jurisdiktionsnorm erforderlichen Anordnungen, und zwar, insoweit dieselben den Wirkungskreis anderer Minister berühren, im Einvernehmen mit diesen zu erlassen.

In Kraft seit 23.09.1895 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at